Städtebau und Umwelt/Abteilung Stadtplanung

Schriftliche Festsetzungen

zur 1. Änderung des Bebauungsplans
"Quartier am Murgplatz"
der Großen Kreisstadt Gaggenau
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
(Stand: 18.09.2026)

Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB i.V.m BauNVO)

Hinweis: Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/45 „Quartier am Murgplatz“ handelt es sich um einen Textbebauungsplan. Dieser beinhaltet als zeichnerischen Teil lediglich die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs.

1. Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Quartier am Murgplatz“ wird gemäß dem beigefügten Abgrenzungsplan festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den als Mischgebiet 2 (MI 2) festgesetzten Teilbereich des bereits inkraftgetretenen Bebauungsplans Nr. 1/45 „Quartier am Murgplatz“.

2. Inhalt der Änderung

Die textliche Festsetzung Ziffer 2.1.2 wird um die zulässige Nutzung „sonstige Gewerbebetriebe“ ergänzt. Danach haben sie folgenden Wortlaut:

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 BauGB und § 6 Abs. 1-15 BauNVO)

2.1.2 Mischgebiet 2 (MI 2)

a) zulässig sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4)
 1. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
 2. sonstige Gewerbebetriebe.

b) unzulässig sind (§6 Abs. 1 und 2 und Nr. 5-8)
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Gartenbaubetriebe,
6. Tankstellen,
7. Vergnügungsstätten.

c) Die Ausnahme nach § 6 Abs.3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/45 „Quartier am Murgplatz“ unverändert weiter.

Stadt Gaggenau

Michael Pfeiffer,

Oberbürgermeister